

An das
Bundesministerium der Finanzen
Herrn Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 06.09.2024

703/652

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStGANpG)

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen Stellung zu nehmen.

Zu Nummer 6 (§ 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG-E)

Wir regen an, sowohl den Wortlaut als auch die Gesetzesbegründung entsprechend der tatsächlichen (technischen) Ausgestaltung des Wahlrechts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB zu formulieren.

Wir begrüßen, dass mit der vorgesehenen Ergänzung des § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG-E die Regelung des Aktivierungswahlrechts nach § 274 HGB im System der Mindestbesteuerung abgebildet werden soll.

Sowohl der geplante Wortlaut der gesetzlichen Regelung als auch die Gesetzesbegründung entsprechen jedoch sprachlich nicht der im HGB gewählten Umsetzung des Wahlrechts. Wir regen daher eine Anpassung der Formulierung an, um Missverständnisse zu vermeiden. Es besteht für Bilanzierende nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB ein Wahlrecht („Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung kann als aktive latente Steuern [...] in der Bilanz angesetzt werden“), einen sich insgesamt ergebenden Aktivüberhang latenter Steuern zu aktivieren. In der Gesetzesbegründung zu § 50 Abs. 1 Nr. 3 MinStG-E heißt es hingegen „(..), selbst wenn das Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in Anspruch genommen wurde und der Aktivüberhang entsprechend *nicht*

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 06.09.2024 an das Bundesministerium der Finanzen

in der Bilanz angesetzt wurde“. Laut des Wortlauts des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB führt die Ausübung des Wahlrechts zu einem Ansatz des Aktivüberhangs. Dementsprechend sollte auch die Formulierung in der Gesetzesbegründung ausgestaltet werden.

Darüber hinaus regen wir an, in der Gesetzesbegründung zu erläutern, wann der Gesetzgeber von einer Verrechnung von aktiven und passiven latenten Steuern ausgeht und ob, und warum ggf. eine solche Verrechnung im Rahmen der Mindeststeuer unbeachtlich sein soll.

Zu Nr. 17 (§ 87 Nr. 1 lit. a) MinStG-E)

Wir regen an, klarzustellen, dass die von den Berichtspaketen zu erfüllenden Vorgaben für die Erstellung eines länderbezogenen Berichts nicht enthalten, dass – wie von § 15 Abs. 1 MinStG gefordert – eine vollständige Abbildung aller Geschäftsvorfälle nach dem Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft zu erfolgen hat.

Durch die Bezugnahme auf Berichtspakete und der damit einhergehenden Abkehr der vollständigen Abbildung sämtlicher Geschäftsvorfälle, wie es § 15 Abs. 1 MinStG vorsieht, sollen aggregierte Rechnungslegungsdaten ausreichend sein. Allerdings führt die Formulierung in der Gesetzesbegründung („grundsätzlich nur aggregierte und keine konsolidierten Rechnungslegungsdaten, also vor Konsolidierungsanpassungen und vor Zwischenergebniseliminierung“) zu neuem Interpretationsspielraum. Wir regen an, den in kursiv gedruckten Satzteil aus der Gesetzesbegründung zu streichen.

Zu Nr. 17 (§ 87 Nr. 4, 5a MinStG-E)

Wir regen an klarzustellen, dass nur solche Dividenden hinzuzurechnen sind, die als sog. „hybride“ Dividenden qualifizieren.

Die Gesetzesbegründung verweist für die Begriffsbestimmung als auch den Grund für die Einführung der Norm auf die Leitlinien zur Umsetzung der OECD. Die OECD führt in ihren Leitlinien aus, dass eine Hinzurechnung von korrespondierenden Dividenden ausschließlich für sog. „hybride“ Dividenden erfolgen soll. Dies sollte auch zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, um Rechtssicherheit bei den Anwendern zu schaffen.

Zu Nr. 18 (§ 87a Abs. 1 Satz 1 MinStG-E)

Wir regen an, den Wortlaut des § 87a Abs. 1 Satz 1 MinStG-E an den Wortlaut des § 15 Abs. 1 Satz 1 MinStG anzugleichen.

Die verwendete Formulierung „Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode“ soll wohl das sog. „Push Down Accounting“ umschreiben. Die in § 15 Abs. 1 Satz 1 MinStG verwendete Formulierung mit „Auswirkungen aus der

Seite 3/3 zum Schreiben vom 06.09.2024 an das Bundesministerium der Finanzen

Anpassung des Buchwerts von Vermögenswerten und Schulden bei einer Geschäftseinheit, die aufgrund der Anwendung der Erwerbsmethode bei einem Beteiligungserwerb im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses resultieren“ ist hier treffender und sollte dementsprechend auch hier verwendet werden.

Zu Nr. 18 (§ 87a Abs. 2 Satz 1 MinStG-E)

Wir regen an, das redaktionelle Versehen im Hinblick auf das genannte Datum zu korrigieren.

Wir gehen davon aus, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handelt. Als Datum sollte in Einklang mit den OECD-Vorgaben der 30. November 2021 gemeint sein (und nicht etwa der 31. Dezember 2021).

Zu Nr. 18 (§ 87b Abs. 3 Satz 2 MinStG-E)

Wir regen an, klarzustellen, ob § 87b Abs. 3 Satz 2 MinStG eine weitere Rechtsfolge oder eine Ausnahme vom Tatbestand regeln soll.

§ 87b Abs. 1 Satz 1 MinStG-E regelt, dass Aufwendungen, Verluste und Steuern unberücksichtigt bleiben, wenn eine in § 87b Abs. 2 MinStG-E definierte Inkongruenz vorliegt. § 87b Abs. 3 Satz 2 MinStG-E verwendet den Begriff „unberücksichtigt“ erneut im Zusammenhang mit Aufwendungen einer steuertransparenten Einheit. Es bleibt unklar, ob mit dem Begriff „unberücksichtigt“ in § 87b Abs. 3 Satz 2 MinStG-E eine weitere Rechtsfolge erreicht oder eine Ausnahme vom Tatbestand geschaffen werden soll.

Die OECD geht in ihren Leitlinien von einer Ausnahme vom Tatbestand aus. Wir regen daher eine Klarstellung an, dass es sich um eine Ausnahme vom Tatbestand handelt. Sollte entgegen der Auffassung der OECD von einer weiteren Rechtsfolge ausgegangen werden, sollte auch dies klarstellend offengelegt werden.

Zur vertiefenden Erörterung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, LL.M. Int'l. Tax (N.Y.U.),
RA (Syndikus-RA)
Technical Director Tax